

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 7. DEZEMBER 1951

NUMMER 105

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 28. 11. 1951, Erlaß der Gebühren bei Ausstellung von Pässen für Auswanderer. S. 1349. — RdErl. 28. 11. 1951, Paß- und Ausländerwesen; Erteilung der Einreise- und Aufenthaltserlaubnis an Personen aus Staaten, in denen deutsche konsularische Vertretungen nicht bestehen. S. 1349.

### B. Finanzministerium.

RdErl. 17. 11. 1951, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1351.

### C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

### D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### E. Arbeitsministerium.

Mitt. 19. 11. 1951, Typenzulassung für Niederdruckdampfkessel gem. Vorschriften für Niederdruckdampfkessel v. 27. August 1936 (RGBl. I S. 709) in der Fassung v. 29. Juni 1939 (RWIMBl. S. 397). S. 1351.

RdErl. 20. 11. 1951, Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten: Ilo-Einrad-Wagenschieber in explosionsgeschützter Ausführung. S. 1352.

### F. Sozialministerium.

### G. Kultusministerium.

### H. Ministerium für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 24. 11. 1951, § 7 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411); hier: Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 7 c Abs. 2 Satz 3. S. 1354.

### J. Staatskanzlei.

1951 S. 1349 o.  
aufgeh.  
1956 S. 2005

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Erlaß der Gebühren bei Ausstellung von Pässen für Auswanderer

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1951 — I 13 — 38  
Nr. 1805/51

Nachstehenden RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern gebe ich mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern. Bonn, den 13. November 1951.  
6211 A — 2068/51

Betrifft: Erlaß der Gebühren bei Ausstellung von Pässen für Auswanderer.

Bezug: ohne.

Da es zur Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher und sonstiger erheblicher Belange erforderlich erscheint, bestimme ich auf Grund des § 6 (2) der Paßgebühren-Verordnung vom 28. 6. 1932 (RGBl. I S. 341) mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes folgendes:

Für die Ausstellung von Pässen für Auswanderer wird hiermit allgemein die Gebühr erlassen. Für den Erlaß der Gebühr ist Voraussetzung, daß es sich einwandfrei um eine Auswanderung handelt, was in jedem Falle nachgeprüft und aktenkundig festgestellt sein muß.

1951 S. 1349 u.  
aufgeh.  
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1951 S. 1349.

#### Paß- und Ausländerwesen; Erteilung der Einreise- und Aufenthaltserlaubnis an Personen aus Staaten, in denen deutsche konsularische Vertretungen nicht bestehen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1951 — I 13—38/I 13—63  
Nr. 1804/51

Nachstehenden RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern gebe ich zur Kenntnis und bitte, etwaige Verbände und Organisationen, die sich im Zusammenhang mit der Erteilung von Einreise- und Aufenthaltserlaubnissen befassen, entsprechend zu informieren.

Etwaige Anträge, Bescheinigungen oder Listen im Sinne des letzten Absatzes nachfolgenden RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern, die sich auf Personen nicht deutscher Staatsangehörigkeit beziehen, sind mir mit einer ausführlichen Stellungnahme seitens der Kreisver-

waltung über die Herren Regierungspräsidenten vorzulegen. Diese Stellungnahme muß insbesondere das Ergebnis einer Prüfung in paß- und ausländerrechtlicher Hinsicht (Paßbekanntmachung und Ausländerpolizeiverordnung) sowie die Feststellung in sich schließen, ob Wohnraum vorhanden und der Lebensunterhalt dauernd gesichert sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden und Ausländerämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern. Bonn, den 20. November 1951.  
1457 A — 1429 50

Betrifft: Erteilung der Einreise- und Aufenthaltserlaubnis aus Staaten, in denen deutsche konsularische Vertretungen nicht bestehen.

Nach der revidierten Instruktion Nr. 75 der Alliierten Hohen Kommission — Combined Travel Board — sind für die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung der Einreise- und Aufenthaltserlaubnis in Staaten, in denen infolge der besonderen politischen Verhältnisse deutsche Vertretungen nicht eingerichtet werden können, die Dienststellen der Alliierten Hohen Kommission (Permit Offices) zuständig.

Nach der bisherigen Rechtslage wurden die Anträge, soweit die Permit Offices nicht selbständig zur Genehmigung befugt waren, dem Combined Travel Board in Bad Salzuflen zur Entscheidung vorgelegt. Nachdem sich die Alliierten seit Anfang dieses Jahres damit einverstanden erklärt hatten, bei der Prüfung der Anträge eine deutsche zentrale Stelle zu beteiligen, wurde ein „Büro für Aufenthaltsgenehmigungen beim Bundesministerium des Innern“ eingerichtet, das im Rahmen der alliierten Bestimmungen an der Entscheidung dieser Anträge maßgeblich beteiligt wurde.

Durch eine Ergänzungsanweisung zur Instruktion Nr. 75 der Alliierten Hohen Kommission (Combined Travel Board) ist nunmehr die Entscheidung über diese Anträge dem „Büro für Aufenthaltsgenehmigungen beim Bundesministerium des Innern“ unter dem Vorbehalt eines alliierten Einspruchsrechts übertragen worden. Die im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt erfolgte Übernahme dieser Aufgabe liegt im deutschen Interesse.

Die Ergänzungsanordnung zur revidierten Instruktion Nr. 75 der Alliierten Hohen Kommission — CTB 350 — vom 5. 9. 1951, die den alliierten Dienststellen zugegangen ist, sieht folgende Regelung vor:

1. Die alliierten Dienststellen (Permit Offices) in Staaten, in denen deutsche Vertretungen nicht errichtet werden können, bleiben weiterhin zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung der Einreise- und Aufenthaltserlaubnis.
2. Die Permit Offices sind zur selbständigen Entscheidung über Anträge auf Repatriierung berechtigt, wenn die Antragsteller ihre deutsche Staatsangehörigkeit in gehöriger Weise sofort nachweisen können.
3. In allen übrigen Fällen ist von den Permit Offices die Entscheidung des „Büros für Aufenthaltsgenehmigungen beim Bundesministerium des Innern“ einzuholen, an das das Permit Office einen Durchschlag des Antrages oder die Akten unter Benützung des alliierten Dienstweges übersendet.
4. Im Falle der Genehmigung teilt das „Büro für Aufenthaltsgenehmigungen“ seine Entscheidungen listenmäßig über die Dienststelle des

Combined Travel Board in Bonn unter Benutzung der alliierten Dienstpost dem Permit Office mit, bei dem der Antrag gestellt worden ist.

5. Lehnt das „Büro für Aufenthaltsgenehmigungen“ die Erteilung der Einreise- und Aufenthaltsgenehmigungen ab, benachrichtigt es auf dem oben angegebenen Wege das Permit Office.
6. Glaubt ein Permit Office, daß die besonderen Umstände des Einzelfalles eine abweichende Entscheidung zu rechtfertigen vermögen, so kann es das Bundesministerium des Innern um Überprüfung bitten. Der Antrag kann nur über das Combined Travel Board geleitet werden.
7. Soweit von seiten der Alliierten Hohen Kommission gegen die Aufnahme von Personen auf Grund der vom „Büro für Aufenthaltsgenehmigungen“ den Permit Offices übersandten Genehmigungslisten Bedenken erhoben werden, teilen diese dem Permit Office telegraphisch ihren Widerspruch mit.
8. Die Ausfertigung der Reiseausweise erfolgt durch die Permit Offices in den Staaten, in denen die Anträge gestellt worden sind. Hierbei gilt folgende Ausnahme: Bei der Repatriierung von deutschen Staatsangehörigen oder der Ausstellung von Reiseausweisen für Personen, die ihren Aufenthalt in Hongkong haben, erfolgt die Ausstellung der Einreiseausweise nach Entscheidung durch das „Büro für Aufenthaltsgenehmigungen“ durch eine Dienststelle des Combined Travel Board, das diese Ausweise zur Aushändigung nach Hongkong weiterleitet. Das Gleiche gilt für Israel.
9. Soweit die Permit Offices zur selbständigen Entscheidung befugt sind (Ziffer 2), übersenden sie wöchentlich dem „Büro für Aufenthaltsgenehmigungen“ und den Hohen Kommissaren Verzeichnisse, die den vollen Namen, den Geburtstag und -ort, das Datum und die Bezeichnung der Dienststelle enthalten.

Zugleich mit dem Inkrafttreten der Neuregelung bittet das Combined Travel Board, allen Dienststellen, Verbänden oder Organisationen, die im Zusammenhang mit der Erteilung der Einreise- und Aufenthaltserlaubnisse Anträge, Bescheinigungen oder Listen den Permit Offices oder dem Combined Travel Board in Bad Salzungen übersandt haben, zu empfehlen, diese künftig ausschließlich dem „Büro für Aufenthaltsgenehmigungen“ zuzuleiten. Eine entsprechende Mitteilung ist vom Combined Travel Board an Combined Repatriation Executive (CRX) ergangen mit dem Hinweis, keine Listen von Länderbehörden oder anderen Stellen anzunehmen und diesen nahelegen, die Listen oder Anträge unmittelbar dem „Büro für Aufenthaltsgenehmigungen“ zu übersenden. Nach Mitteilung des Combined Travel Board sollen in Zukunft die bei ihm eingehenden Anträge, Unterlagen oder Bescheinigungen der einsendenden Stelle zurückgeschickt werden.

Ich bitte, alle mit den Fragen der Einreise- und der Aufenthaltserlaubnis befaßten Dienststellen, Organisationen und Verbände Ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend zu unterrichten.

— MBl. NW. 1951 S. 1349.

## B. Finanzministerium

### Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 11. 1951 — B 2720 —  
12 072/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gem. § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat September 1951 auf

1 DM-West = 4,40 DM-Ost

festgesetzt.

Bezug: RdErl. v. 27. April 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1951 S. 1351.

## E. Arbeitsministerium

### Typenzulassung für Niederdruckdampfkessel gem. Vorschriften für Niederdruckdampfkessel v. 27. August 1936 (RGBl. I S. 709) in der Fassung v. 29. Juni 1939 (RWiMBl. S. 397)

Mitt. d. Arbeitsministers v. 19. 11. 1951 — III 4 — 8531,1

Auf Ihren Antrag vom 14. August 1951 wird der von Ihnen hergestellte Niederdruckdampfkessel, Kennwort „Rheingold“ (stehender Feuerbuchskessel aus Flußstahl mit eingeschweißten Rohren), unter dem Zulassungszeichen

N (NW) 37/1 bis N (NW) 37/16

typenmäßig nach Abschn. E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel vom 27. August 1936 widerruflich zugelassen und damit von der Abnahmevorschrift des Abschnitts D a.a.O. ausgenommen. Der zuständige Technische Überwachungs-Verein Köln sowie der Niederdruckdampfkessel-Ausschuß im DDA haben den Antrag gem. Abschn. F a.a.O. geprüft und gegen die Zulassung keine Bedenken erhoben.

Gemäß Vereinbarung der Länder gilt diese Typenzulassung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und für das Land Berlin.

Bezeichnung der Niederdruckdampfkessel (nach Zeichnung Nr. A 4159)	Zulassungskennzeichen (Typenbezeichnung)	
Heizfläche m <sup>2</sup>	Leistung kcal/h	
0,75	9 750	N (NW) 37/1
1,00	13 000	N (NW) 37/2
1,25	16 250	N (NW) 37/3
1,50	20 625	N (NW) 37/4
2,00	27 500	N (NW) 37/5
2,50	34 375	N (NW) 37/6
3,00	41 250	N (NW) 37/7
3,50	48 125	N (NW) 37/8
4,00	55 000	N (NW) 37/9
4,50	61 875	N (NW) 37/10
5,00	68 750	N (NW) 37/11
6,00	82 500	N (NW) 37/12
7,00	96 250	N (NW) 37/13
8,00	110 000	N (NW) 37/14
9,00	123 750	N (NW) 37/15
10,00	137 500	N (NW) 37/16

Die Ausführung der Niederdruckdampfkessel ist in den beigefügten beglaubigten Anlagen (Beschreibung, Zeichnung Nr. A 4159, Bedienungsvorschrift) festgelegt.

Diese Zulassung wird von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Die Niederdruckdampfkessel sind nach Maßgabe der beglaubigten Unterlagen zu bauen und auszurüsten. Sie müssen im übrigen den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel genügen.
2. Das Zulassungskennzeichen ist an allen Niederdruckdampfkesseln der Bauart, für welche diese Typenzulassung gelten soll, anzubringen. Es darf an Kesseln der dargestellten Bauart nur dann geführt werden, wenn diese Kessel als Niederdruckdampfkessel verwendet werden.
3. Das Kesselschild gemäß B 4 der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel ist an stets zugänglicher Stelle (z. B. Kesselvorderseite) dauerhaft zu befestigen, und zwar so, daß es auch nach Anbringung der Isolierung lesbar bleibt. Die Kesselleistung ist als Dampfleistung in kg/h anzugeben.
4. Vor jeder wesentlichen Änderung der Bauart oder Ausrüstung, die durch die dem Antrag zu Grunde liegende Zeichnung und Beschreibung festgelegt sind, ist die Zulassung nach Abschnitt F a.a.O. erneut zu beantragen.
5. Die Wasserstandsmarke ist entsprechend der Niederdruckdampfkessel-Verordnung als „Betriebswasserstand“ zu kennzeichnen.
6. Der für Sie zuständige Technische Überwachungs-Verein Köln ist berechtigt, in Ihrem Werk nach eigenem Ermessen zu prüfen, daß die Niederdruckdampfkessel dieser Zulassung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.
7. Durch diese Typenzulassung werden etwaige Vorschriften gegen Feuergefährlichkeit und über feuergefährliche Anlagen und Einrichtungen nicht berührt. Derartige Vorschriften sind auch bei typenmäßig zugelassenen Niederdruckdampfkesseln voll zu erfüllen.

Für diese Typenzulassung wird eine Verwaltungsgebühr von 150 DM erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Gebr. Fröling, Apparate- und Maschinenbau, Bergisch-Gladbach.

1951 S. 1352  
erg.  
1955 S. 1430 o.

— MBl. NW. 1951 S. 1351.

### Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten: Ilo-Einrad-Wagenschieber in explosionsgeschützter Ausführung

RdErl. Nr. 125/51 d. Arbeitsministers v. 20. 11. 1951 —  
III 4 — 8600 — 8607

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 30. September 1951 — MVA 104/51 — betr. Ilo-Einrad-Wagenschieber in explosionsgeschützter Ausführung bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Verwendung des Ilo-Einrad-Wagenschiebers — WGS II — ist da-

nach nicht zu beanstanden, sofern die im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen beachtet werden. Ich bitte danach zu verfahren.

Die Technischen Überwachungsvereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten.  
Tgb.-Nr. MVA 104/51

Hannover, den 30. September 1951.  
Niemeyerstr. 15

An die Länder des Bundesgebietes — zuständige Ministerien für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —.

Betrifft: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten: Ilo-Einrad-Wagenschieber in explosionsgeschützter Ausführung.

Die Firma Ilo-Werke G.m.b.H. in Pinneberg bei Hamburg hat beantragt, den Ilo-Einrad-Wagenschieber W G S II mit dem von ihr entwickelten explosionsgeschützten Einzylinder-Zweitaktmotor Type W S 250 zum Verschieben von Eisenbahnkesselwagen für brennbare Flüssigkeiten (Kraftstoff) auf Lagerhöfen zuzulassen. Die Bauart des Motors ist durch die mit dem Dienstsiegel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig versehenen Zeichnungen der Antragstellerin

S 73 19 (Schwungmagnetzündler)	vom 30. 6. 1950
S 73 83 (Ring-Vergaser)	vom 17. 7. 1950
111.07—023— (Vergaserstutzen)	vom 3. 5. 1950
501.29—023—1 (Auspuffstutzen)	vom 25. 5. 1934
501.29—016—0 (Auspuffrohr)	vom 25. 5. 1934
S 73 82 (Auspufftopf)	vom 18. 7. 1950
S 74 05 (Warnungsschild)	vom 24. 7. 1950

und durch die im Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 30. Januar 1951 — PTA Nr. III B — 834 — wiedergegebene Beschreibung festgelegt.

Nach dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestehen gegen die Verwendung des Ilo-Einrad-Wagenschiebers mit Verbrennungsmotor „Type W G S II explosionsgeschützt“ in der durch die Zeichnungen und die Beschreibung festgelegten Ausführung zum Verschieben von Kraftstoffkesselwagen auf Lagerhöfen für brennbare Flüssigkeiten im Freien — nicht in Räumen, Hallen, Schuppen oder dergleichen — im Hinblick auf Abschn. I D Ziffer 10 der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die in den Zeichnungen angegebenen Maße und Toleranzen, Werkstoffe, Anzahl und Sicherung der Schrauben sowie die Bearbeitungsgüte müssen eingehalten sein,
2. die Auspuffeinrichtung muß mit 10 at Überdruck auf Dichtheit geprüft sein,
3. Sicherungsscheile und Überwurfverschraubung des biegsamen Metallrohres zum Schutz des Zündkabels, die Deckelschrauben des Unterbrechergehäuses, die Verschlusschrauben des Kitorostgehäuses an der Luftansaugöffnung des Vergasers und die beiden außenliegenden Kronenmutter des Ankerbolzens für die beiden Kitoroste des Auspufftopfes müssen plombiert sein,
4. zu jedem Wagenschieber muß ein zweiter vollständiger Auspufftopf mit plombierten Kronenmutter einschließlich Reserve-Dichtungsscheiben mitgeliefert werden,
5. der Einradwagenschieber muß mit einem dauerhaften Fabrikschild versehen sein, das in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift folgende Angaben enthält:

Name des Herstellers,  
Typenbezeichnung und Baujahr des Gerätes,  
Fabrik-Nr. des Motors.

6. Die Bedienung des Wagenschiebers soll nur besonders geschultem und mit den Gefahren vertrautem Personal übertragen werden.
7. Mit dem Wagenschieber dürfen nur Kesselwagen verschoben werden, deren Inhalt aus Stoffen der Zündgruppe A und Explosionsklasse 1 von DVE 170/71 bzw. DIN 5/170 § 13 besteht.
8. Vor jeder Inbetriebnahme ist darauf zu achten, daß an dem Wagenschieber alle Sicherheitsvorrichtungen vorhanden und ordnungsmäßig angebracht sind.
9. Störungen an der Zündkerze oder am Vergaser dürfen nur an einem nicht explosionsgefährdeten Ort behoben werden.
10. Die Außenflächen der Auspuffeinrichtung sind täglich von Ablagerungen (Staub, Öl oder dgl.) zu säubern.
11. Mindestens alle 4 Wochen ist der Auspufftopf gegen einen Topf mit gesäuberten Kitorosten auszuwechseln.
12. Nach einer Reinigung der Kitoroste des Vergasers (durch Auspülen des plombierten Kitorostgehäuses) ist das Gehäuse samt Rosten zu trocknen, wieder bis zum Anschlag auf den Luftansaugstutzen aufzuschrauben und durch eine Drahtschlinge gegen Lockern zu sichern.
13. Das Auswechseln des Zündkabels, das Öffnen des Unterbrechergehäuses und das Freilegen von Kitorosten darf nur im Herstellerwerk erfolgen.
14. Das Zündkabel ist in längstens dreijährigen Fristen im Herstellerwerk zu erneuern.

— MBl. NW. 1951 S. 1352.

## H. Ministerium für Wiederaufbau

### III B. Finanzierung

#### § 7 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I. S. 411); hier: Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 c Abs. 2 Satz 3

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 11. 1951 —  
III B 2 — 470.8.2.1 (11) Tgb.-Nr. 3424/51

#### I. Allgemeines

(1) Die mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes 1951 in Kraft getretene Neufassung des § 7 c enthält gegenüber der bisherigen Fassung wesentliche sachliche und organisatorische Änderungen. Es ist deshalb notwendig, das Verfahren für die Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen neu zu regeln, sofern für die steuerliche Behandlung der Darlehen und Zuschüsse der § 7 c in der neuen Fassung gilt. Ich bitte, bei diesen Anträgen nunmehr nach Maßgabe der Vorschriften in den Abschn. II bis V zu verfahren.

(2) Die in Abschn. II getroffenen Regelungen entsprechen gem. § 7 c Abs. 2 Satz 1 den Vorschriften des § 7 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. I S. 83) (WoBauG) und der dazu ergangenen Verwaltungsanordnung des Bundes über die Gewährung von Grundsteuervergünstigung vom 30. Juni 1951 (MBl. NW. S. 1061).

#### II. Voraussetzungen

Es muß geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Art, Größe und Miete der Wohnungen und Höhe der Darlehen (Zuschüsse) gegeben sind. Bei privaten Bauherren und sonstigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen ist außerdem die Voraussetzung hinsichtlich der Nutzung der Wohnungen zu prüfen.

##### 1. Art der Wohnungen

Die Wohnungen müssen durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter, durch Wiederherstellung beschädigter oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen worden sein oder werden; was unter Wiederaufbau zerstörter, unter Wiederherstellung beschädigter und unter Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude zu verstehen ist, ergibt sich aus § 2 der Berechnungsverordnung (BVO) vom 20. November 1950 (BGBl. I S. 753).

Die Hingabe von Darlehen oder Zuschüssen für behelfsmäßige Unterkünfte ist nicht steuerbegünstigt.

Bei beschädigten Gebäuden wird die Steuervergünstigung auch dann gewährt, wenn durch Instandsetzungsarbeiten nach den bauaufsichtlichen Vorschriften auf die Dauer nicht benutzungsfähige Wohnungen wieder dauernd bewohnbar gemacht werden.

##### 2. Größe und Miete der Wohnungen

Die Wohnfläche der Wohnungen darf 80 qm nicht übersteigen; sie kann bis zu einer Größe von 120 qm überschritten werden, wenn die Wohnung zur Unterbringung einer größeren Familie bestimmt oder die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist. Für die Wohnflächenberechnung gelten dabei die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der Berechnungsverordnung.

Als größere Familie ist eine Familie anzusehen, die aus 5 oder mehr Köpfen besteht. Maßgebend sind hierbei die Familienverhältnisse im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der Wohnung.

Zur Familie gehören im allgemeinen die durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft verbundenen Personen, die eine Haushaltsgemeinschaft bilden. In der Regel fallen hierunter die Angehörigen im Sinne des § 10 Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) des Haushaltsvorstandes und seines Ehegatten (s. Ziff. 4). Außerdem kann auch eine Hausangestellte mit zur Familie gerechnet werden.

Für die Berechnung der Kostenmiete sind maßgebend die Vorschriften des § 27 Abs. 1 WoBauG und der §§ 3 bis 10 der Mietenverordnung (MVO) vom 20. November 1950 (BGBl. S. 759).

Bei öffentlich geförderten Wohnungen tritt an Stelle der Kostenmiete die Richtsatzmiete (§ 17 WoBauG).

### 3. Höhe des Darlehns (Zuschusses)

Steuerbegünstigt sind nur Darlehen oder Zuschüsse, die den Betrag von 7000 DM für jede Wohnung nicht überschreiten. Wenn mehrere Personen Darlehen (Zuschüsse) für eine Wohnung geben, so darf die Gesamtsumme dieser Leistungen den Betrag von 7000 DM nicht überschreiten.

Zur Kontrolle hierüber ist bei der bescheinigenden Behörde eine Liste anzulegen, aus welcher insbesondere folgendes hervorgehen muß:

- Ort, Straße und Nummer sowie genaue Grundbuchbezeichnung des Wohngebäudes und Lage der Wohnung im Gebäude,
- Grundstückseigentümer bzw. Bauherr,
- Name und Anschrift des Geldgebers,
- Darlehns- (Zuschuß-) betrag je Wohnung.

### 4. Nutzung der Wohnungen

Von privaten Bauherren und sonstigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (§ 7c Abs. 1f) errichtete Wohnungen dürfen nur zur Benutzung durch den Steuerpflichtigen selbst, seine Arbeitnehmer oder seine Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes bestimmt sein.

Dies ist durch Vorlage des Mietvertrages und entsprechende Erklärungen nachzuweisen.

Als Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes gelten: 1. der Verlobte, 2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, 3. Verwandte in gerader Linie (Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel) und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister und Halbgeschwister), Verwandte dritten Grades in der Seitenlinie (Onkel und Tante, Nefte und Nichte, nicht jedoch Onkel und Nefte des Ehegatten), 4. Verschwägerter in gerader Linie (Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, entsprechende Großeltern und Enkel), Verschwägerter zweiten Grades in der Seitenlinie (Frau des Bruders, Mann der Schwester, voll- und halbblütige Geschwister des Ehegatten), 5. durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene (Adoption begründet keine Angehörigkeit in der Seitenlinie, daher sind die Adoptivkinder der Geschwister keine Angehörigen), 6. Pflegeeltern und Pflegekinder.

### 5. Sonstige Voraussetzungen

Die sonstigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 7c EStG 1951 (z. B. unmittelbare Förderung, Art und Zeitpunkt der Hingabe) werden vom Finanzamt geprüft.

### III. Verfahren

Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen sind zu richten

- a) bei gleichzeitig mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben an die für den Bauort zuständige Gemeinde bzw. Amtsverwaltung, soweit sie öffentliche Wohnungsbaumittel verwaltet (andernfalls die Kreisverwaltung),
- b) bei nicht mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben an die für das Bauvorhaben zuständige Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung, sofern sie berechtigt ist, Baugenehmigungen zu erteilen (andernfalls die Kreisverwaltung).

Liegen die im Abschn. II genannten Voraussetzungen gem. § 7c vor, so erteilt die Gemeindedienststelle, die mit der Erteilung der in § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vorgesehenen Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung beauftragt ist<sup>1)</sup>, hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster Anl. 2 bzw. Anl. 3.

### IV. Besonderes für private Bauherren und sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (§ 7c Abs. 1 Buchstabe f)

Private Bauherren und sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen stellen den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach dem Muster Anl. 1.

Ist im Zeitpunkt der Antragstellung das Gebäude noch nicht bezugsfertig, so ist es erforderlich zu prüfen, ob nach Fertigstellung des Gebäudes die Voraussetzungen, die z. Z. der Antragstellung vorlagen, noch gegeben sind. Es ist deshalb in diesen Fällen zunächst eine vorläufige Bescheinigung nach dem Muster Anl. 2 zu erteilen.

Nach Bezugsfertigstellung des Gebäudes ist auf Antrag die vorläufige Bescheinigung durch die bescheinigende Behörde durch einen Vermerk in eine endgültige Bescheinigung umzuwandeln. Hieraus muß hervorgehen, daß gegenüber den bei Antragstellung maßgebend gewesenen Voraussetzungen keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind und nunmehr alle Voraussetzungen (Abschn. II) gegeben sind.

Stellt sich heraus, daß nach Fertigstellung des Gebäudes die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht mehr gegeben sind, so ist der Umwandlungsvermerk zu versagen.

### V. Besonderes für die in § 7c Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Unternehmen und freie Wohnungsunternehmen

Bei diesen Unternehmen besteht die Möglichkeit, daß bei Hingabe des Darlehns (Zuschusses) das Bauvorhaben noch nicht feststeht, der Geldgeber jedoch bereits bei Hingabe des Betrages die Erteilung einer Bescheinigung verlangt, um diesen von den Betriebsausgaben bzw. den Werbungskosten absetzen zu können.

Es genügt deshalb in allen Fällen, also auch wenn das Bauvorhaben bereits feststeht, dem Finanzamt gegenüber eine Erklärung, die folgendes enthalten muß:

1. Firma, Sitz und Art des Unternehmens;
2. Name und Anschrift des Geldgebers;
3. die Verpflichtungserklärung, daß nach Bezugsfertigstellung die mit dem Darlehn bzw. Zuschuß finanzierten Wohnungen
  - a) hinsichtlich Größe und Miete den Vorschriften des § 7 Abs. 2 WoBauG entsprechen und
  - b) der Nachweis über die Verwendung des empfangenen Darlehns (Zuschusses) erbracht wird.

Nach Bezugsfertigstellung des Gebäudes ist auf Antrag des Unternehmens eine endgültige Bescheinigung gem. Abschn. III nach dem Muster Anl. 3 zu erteilen.

### VI. Übergangsbestimmungen

(1) Die Abzugsfähigkeit der Darlehen (Zuschüsse), die vor dem 1. Juli 1951 hingegeben worden sind, richtet sich weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen des § 7c EStG 1950. Behauptet der Antragsteller, daß die Hingabe vor dem 1. Juli 1951 erfolgt ist, so ist die Bescheinigung nach meinem Erl. vom 14. Dezember 1949 (MBl. NW. Nr. 1/50) zu erteilen.

(2) Die Frage, ob für folgende Übergangsfälle die alte oder die neue Fassung des § 7c gilt, wird in einer in Kürze zu erwartenden Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften geregelt werden:

- a) das Darlehn (Zuschuß) ist vor dem 1. Juli 1951 rechtsverbindlich zugesagt worden, es wird aber erst nach dem 30. Juni 1951 hingegeben,
- b) für ein Wohnungsbauvorhaben ist bereits vor dem 1. Juli 1951 ein Darlehn (Zuschuß) hingegeben worden; weil es nicht ausreicht, wird ein weiterer Betrag zur Restfinanzierung nach dem 30. Juni 1951 zugesagt und hingegeben.

In diesen Fällen ist der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung entgegenzunehmen; die Bescheinigung ist aber, bis weitere Weisungen vorliegen, zunächst nicht zu erteilen.

(3) Wird in einem Antrag angegeben, daß der Bauherr ein freies Wohnungsunternehmen sei, so ist die Bescheinigung bis auf weitere Anweisung nicht zu erteilen. Der Begriff „Freies Wohnungsunternehmen“ wird in der in Abs. 1 erwähnten Verordnung gleichfalls bestimmt werden.

### VII. Schlußbestimmungen

(1) Zwecks statistischer Auswertung verweise ich auf meinen Erl. betreffend Berichterstattung über Landesmaßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 16. Oktober 1951 — III B 3 — 348.3 — (54) Tgb.-Nr. 4186/51.

<sup>1)</sup> s. meinen Erl. (MBl. NW. Nr. 79) v. 20. August 1951 — III B 2 — 471.1.1 Tgb.-Nr. 3574/51.

(2) Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: a) Mein Erl. v. 14. Dezember 1949 — III B 3 — 470.8.2 (11) Tgb.-Nr. 10 120/49 (MBL. NW. 1950 S. 6),  
 b) Mein Erl. v. 27. Juli 1951 — III B 2 — 470.8.2 (11) Tgb.-Nr. 3565/51 (nicht veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55.

An alle Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Anlage 1**  
 zum Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 24. November 1951 (nur für private Bauherren und sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen gem. § 7c Abs. 1 Buchstabe f).

An den Herrn Oberstadt-, Oberkreis-, Amts-, Gemeindedirektor in: .....

**Antrag**  
 gemäß Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 24. November 1951 III B 2 470.8.2.1 (11.) (MBL. NW. S. 1354) auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7c Abs. 1 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I. S. 911)<sup>1)</sup>

Ich/Wir ..... (Name) (Beruf) (Anschrift) habe(n)/beabsichtige(n) auf dem Grundstück ..... (Ort) Grundbuch von ..... (Straße) (Nr.)

Band ..... Blatt ..... ein Bauvorhaben durchgeführt/durchzuführen. Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Bescheinigung, daß folgende in dem Gebäude geschaffenen/zu schaffenden Wohnungen den Voraussetzungen des § 7c des Einkommensteuergesetzes entsprechen:

Lfd. Nr. der Wohnungen	Lage der Wohnung im Gebäude	Wohnfläche <sup>2)</sup> in qm	Höhe des 7c-Darlehns (Zuschusses)
1	2	3	4

Die Wohnung ist voraussichtlich bezugsfertig am:	Förderung mit öffentlichen Mitteln		
	Bewilligungsbescheid des/der	Nr.	Dat.
5	6	7	8

Geldgeber: ..... (Name) (Anschrift)

<sup>1)</sup> Sofern die Wohnungen noch nicht bezugsfertig sind, kann zunächst nur eine vorläufige Bescheinigung erteilt werden. Die Umwandlung in eine endgültige Bescheinigung erfolgt auf Antrag nach Bezugsfertigstellung der Wohnungen unter Beifügung einer Bestätigung der zuständigen Preisbehörde, daß bei vermieteten Wohnungen höchstens die Kostenmiete, jedoch nicht mehr als 1,50 DM je qm Wohnfläche im Monat erhoben wird (§ 27 Abs. 1 WoBauG).  
 Bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen genügt der Hinweis auf den Bewilligungsbescheid.

<sup>2)</sup> Für die Wohnflächenberechnung gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (BGBl. I S. 753).

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns nach Bezugsfertigstellung der obenbezeichneten Wohnungen:

- den Nachweis zu erbringen, daß die in diesem Antrag gemachten Angaben weiterhin zutreffen;
- im Falle der Vermietung höchstens die Kostenmiete bis zu einem Betrage von 1,50 DM je qm Wohnfläche im Monat nach den Vorschriften der Verordnung über die Miethöhe für neu geschaffenen Wohnraum (Mietenverordnung) vom 20. November 1950 (BGBl. I. S. 759) zu erheben. Mir/Uns ist bekannt, daß ich/wir die Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Berechnung der Einzelmieten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erstmaliger Vermietung bei der zuständigen Preisbehörde einzureichen habe(n) (§ 15 der Mietenverordnung);
- die Wohnungen nur dem Geldgeber, seinen Arbeitnehmern oder seinen Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu überlassen;
- im Falle der Überschreitung der zulässigen Wohnflächengrenze von 80 qm den Nachweis zu erbringen, daß die Überschreitung wegen der zur Familie des Wohnungsinhabers gehörenden Personen erfolgte (fünf Köpfe und mehr) oder im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt war.

Auf den bereits vorliegenden Bauantrag bei der für die bauaufsichtliche Genehmigung zuständigen Behörde wird Bezug genommen. Außerdem sind in der Anlage beigefügt:<sup>3)</sup>

- im Falle der Vermietung eine Bescheinigung der zuständigen Preisbehörde, daß für die steuerbegünstigten Wohnungen höchstens die Kostenmiete erhoben wird;
- eine Erklärung über das Verhältnis des Darlehnsgebers zum Darlehnsnehmer (entweder Angehöriger im Sinne des § 10 Steueranpassungsgesetz oder Arbeitnehmer);
- Nachweis über die zur Familie des Wohnungsinhabers gehörenden Personen im Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung (Bescheinigung der Meldestelle)<sup>4)</sup>.

....., den .....

(Unterschrift des Antragstellers)  
 (Bauherr)

<sup>3)</sup> Erst beizubringen, wenn die Wohnungen bezugsfertig sind. Sofern dies bei Antragstellung noch nicht der Fall ist, ist dieser Satz zu streichen.

<sup>4)</sup> Nur beizubringen, wenn die Wohnfläche (siehe Fußnote 2) wegen der zum gemeinsamen Haushalt des Wohnungsinhabers gehörenden Personen (5 und mehr Personen) 80 qm übersteigt und sofern keine vorläufige Bescheinigung beantragt wird.

**Anlage 2**  
 zum Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 24. November 1951 (nur für private Bauherren und sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen gem. § 7c Abs. 1 Buchst. f EstG).

Kreis/Amt/Gemeinde .....

**Vorläufige Bescheinigung Nr. ....**  
 gemäß § 7c Abs. 1 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I. S. 411)

Der Bauherr ..... (Name) (Beruf) (Anschrift)

beabsichtigt, auf dem Grundstück ..... (Ort) (Straße) (Nr.)

Grundbuch von ..... Band ..... Blatt .....

die nachstehend aufgeführten Wohnungen zu erstellen. Zur Finanzierung dieser Wohnungen gewährt der/die

Firma ..... (Name) (Anschrift)

ein unverzinsliches Darlehn — einen Zuschuß — in Höhe von insgesamt ..... DM.

Lfd. Nr. der Wohnungen	Lage der Wohnungen im Gebäude	Höhe des 7c-Darlehens (Zuschusses)	Wohnfläche <sup>1)</sup> in qm	Begründung für die Überschreitung der in § 7 Abs. 2 WoBauG vorgesehenen Wohnflächengrenze von 80 cm <sup>2</sup>
1	2	3	4	5

Es wird hiermit auf Grund des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 24. November 1951 III B 2 470.8.2.1. (11) (MBL. NW. S. 1354) bescheinigt, daß:

a) (Nur für mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen) die unter Nr. .... aufgeführten Wohnungen (Räume) mit öffentlichen Mitteln gemäß Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom ..... durch Bewilligungsbescheid Nr. .... des/der ..... (Bewilligungsbehörde) vom ..... gefördert werden wurden.

Die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes hinsichtlich Größe und Miete sind damit gegeben;

(Nur für nicht mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen)

die unter Nr. .... aufgeführten Wohnungen nach den vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Größe den Vorschriften des § 7 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. I. S. 83) entsprechen;

b) der gemäß § 7 c Absatz 2 EStG zulässige Höchstbetrag von 7000 DM pro Wohnung nicht überschritten wird;

c) der Bauherr — Angehöriger im Sinne des § 10 Steueranpassungsgesetz — Arbeitnehmer des Geldgebers<sup>3)</sup> ist. Der Bauherr hat sich verpflichtet,

a) bei Überschreitung der an sich zulässigen Wohnflächenhöchstgrenze von 80 qm den Nachweis zu erbringen, daß die Überschreitung wegen der Familiengröße (5 Köpfe und mehr) erfolgte oder im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist;

b) im Falle der Vermietung die Kostenmiete, höchstens jedoch 1,50 DM je qm Wohnfläche monatlich zu erheben;

c) im Falle der Vermietung die geförderten Wohnungen nur an den Geldgeber, an seine Arbeitnehmer oder an seine Angehörigen im Sinne des § 10 Steueranpassungsgesetz zu vermieten.

Die Umwandlung dieser Bescheinigung in eine endgültige Bescheinigung erfolgt auf Antrag nach Bezugsfertigstellung der oben aufgeführten Wohnungen, sofern die bei Ausstellung der vorläufigen Bescheinigung gegebenen Voraussetzungen weiterhin zutreffen und der Bauherr die Erfüllung der im Antrag übernommenen Verpflichtungen nachweist.

(Unterschrift)

Bescheinigung nach erfolgter Bezugsfertigstellung

Kreis/Amt/Gemeinde

....., den .....

Die oben unter lfd. Nr. .... aufgeführten Wohnungen sind bezugsfertig geworden. Wesentliche Änderungen gegenüber den Angaben in der vorläufigen Bescheinigung haben sich nicht ergeben. Die vorläufige Bescheinigung ist nunmehr als endgültige Bescheinigung anzusehen.

<sup>1)</sup> Für die Wohnflächenberechnung gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (BGBl. I. S. 753).

<sup>2)</sup> Nur ausfüllen, wenn die Fläche in Spalte 4 größer als 80 qm.

<sup>3)</sup> Nur ausfüllen, wenn der Bauherr selbst eine der oben angeführten Wohnungen nutzen will, andernfalls ist dieser Satz zu streichen.

Der Bauherr hat außerdem den Nachweis erbracht, daß für die vermieteten Wohnungen die Kostenmiete, jedoch nicht mehr als 1,50 DM je qm Wohnfläche erhoben wird und diese Wohnungen an den im § 7 c Abs. 1 Buchstabe f genannten Personenkreis vermietet wurden.

(Unterschrift)

**Anlage 3**

zum Erlaß des Ministers für Wiederaufbau v. 24. November 1951 (nur für die in § 7 c Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Unternehmen).

Kreis Amt/Gemeinde

in .....

**Bescheinigung**

gemäß § 7 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411).

Der/Die ..... hat zur Finanzierung der nachstehend aufgeführten Wohnungen von ..... (Name und Anschrift des Geldgebers)

ein unverzinsliches Darlehn/einen Zuschuß in Höhe von ..... DM erhalten.

Lfd. Nr.	Straße u. Nr.	Lage der Wohnung im Gebäude	Grundbuch von
1	2	3	4

Band	Blatt	Wohnfläche <sup>1)</sup>	Höhe des gewährten Darlehens (Zuschusses)	Begründung für die Überschreitung der Wohnfläche <sup>2)</sup>
5	6	7	8	9

Es wird hiermit auf Grund des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 24. November 1951 III B 2 470.8.2.1 (11) (MBL. NW. S. 1354) bescheinigt, daß die unter Nr. 1354 aufgeführten Wohnungen hinsichtlich Größe und Miete (Mietwert) den Vorschriften des § 7 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. I. S. 83) entsprechen. Für jede der oben genannten Wohnungen sind zur Erlangung der Steuervergünstigung Bescheinigungen von insgesamt nicht mehr als 7000 DM ausgestellt worden.

....., den .....

(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Für die Wohnflächenberechnung gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (BGBl. I. S. 753).

<sup>2)</sup> Nur ausfüllen, wenn die Fläche in Spalte 7 größer als 80 qm.